Verwaltungsgerichtshof Zlen. A 2015/0006, 0007, 0008 - 1 (Ro 2015/10/0009, 0038, 0044)

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Lukasser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, in der Revisionssache der Salzburger Landesregierung gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 27. Oktober 2014, Zl. LVwG-9/61/23-2014 (hg. Zl. Ro 2014/10/0009), vom 23. März 2015, Zl. LVwG-9/136/11-2015 (hg. Zl. Ro 2014/10/0038), und vom 13. Mai 2015, Zl. LVwG-9/136/15-2015 (hg. Zl. Ro 2014/10/0044), je betreffend Mindestsicherung (belangte Behörde: Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg; mitbeteiligte Partei: XY in Salzburg, im hg. Verfahren Zl. Ro 2014/10/0009 vertreten durch Mag. Nikolaus Weiser, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Hamerlingplatz 7/14, in den beiden anderen Verfahren vertreten durch B B), den

Beschluss

gefasst:

Gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt,

die Wortfolge "oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung" in § 13 Abs. 1 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. für das Land Salzburg Nr. 63/2010 idF LGBl. für das Land Salzburg Nr. 57/2012,

als verfassungswidrig aufzuheben.

Begründung:

Das Verwaltungsgericht ging in den angefochtenen Erkenntnissen von folgendem - unstrittig feststehenden - Sachverhalt aus:

Der Mitbeteiligte wurde mit Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 5. November 1998 in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. Mit Beschluss des Landesgerichtes Salzburg vom 14. April 2011 wurde er unter Festsetzung einer Probezeit von fünf Jahren bedingt entlassen und ihm u.a. die Weisung erteilt, in der von der "pro mente plus GmbH" geführten und betreuten Wohneinrichtung "Neuland" Wohnsitz zu nehmen. Seit 26. April 2011 wohnt der Mitbeteiligte in der genannten Wohneinrichtung, in der er auch betreut wird. Für die Betreuungskosten wird vom Bund ein Tagsatz von € 108,10 an den Träger der Einrichtung geleistet.

Dem Mitbeteiligten steht in der Einrichtung eine Wohneinheit im Ausmaß von 30 m² sowie die Mitbenützung der Küche und anderer Nebenräume zur Verfügung, wofür inklusive der Heiz- und Stromkosten von € 31,80 monatliche Kosten von € 387,10 anfallen, welche auf Grund der mit Beschluss des Landesgerichtes Salzburg vom 25. Jänner 2013 gemäß § 179a Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969 idF BGBl. I Nr. 40/2009 (StVG), getroffenen Anordnung ebenfalls vom Bund getragen werden.

Dem Mitbeteiligten wird in der Einrichtung keine Verpflegung geboten. Er muss selbst für den Einkauf von Nahrungsmitteln, Bekleidung und sonstigen Gebrauchsartikeln des täglichen Bedarfs sowie für die Zubereitung der Nahrung, das Waschen der Wäsche und ähnliche Verrichtungen sorgen. Der Sachwalterin des Mitbeteiligten wurde auf diesbezügliche Anfrage vom Landesgericht Salzburg telefonisch mitgeteilt, dass die Lebensunterhaltskosten nicht vom Bund übernommen werden

Der Mitbeteiligte nimmt an Maßnahmen der "Tagesstruktur" teil, wobei er in den Monaten von Jänner 2014 € 22,50, im Februar 2014 € 125,78, im März 2014 € 55,56, im April 2014 € 212,03, im Mai 2014 € 50,--, im Juni 2014 € 122,38, im Juli 2014 € 77,82, im August 2014 € 133,20, im Dezember 2014 € 30,94, im Jänner 2015 € 19,11, im Februar 2015 € 85,54, im März 2015 € 125,87 und im April 2014 € 107,38 verdient hat.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg (der belangten Behörde) vom 15. April 2014 wurde dem Mitbeteiligten über dessen Antrag vom 18. Dezember 2013 für den Zeitraum von Jänner bis August 2014 eine Mindestsicherungsleistung in Form einer Hilfe für den Lebensunterhalt in der Höhe von monatlich € 1,77 sowie einer Krankenversicherung bei der Salzburger Gebietskrankenkasse gewährt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. Dezember 2014 wurde dem Mitbeteiligten über dessen Antrag vom 16. Dezember 2014 für den Zeitraum von Jänner bis April 2015 eine Mindestsicherungsleistung in Form einer Hilfe für den Lebensunterhalt in der Höhe von monatlich € 5,20 sowie einer Krankenversicherung bei der Salzburger Gebietskrankenkasse gewährt.

Zur Begründung wurde jeweils im Wesentlichen ausgeführt, dass wegen des Aufenthaltes des Mitbeteiligten in einer therapeutischen Wohneinrichtung auf Grund einer gerichtlichen Weisung die Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 13 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 63/2010 (Sbg. MSG), mit 12,5 % des Mindeststandards gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 leg. cit. zu bemessen sei, sodass sich der reduzierte monatliche Mindeststandard für das Jahr 2014 mit € 101,77 und für das Jahr 2015 mit € 103,84 errechne. Da der Mitbeteiligte im verfahrensgegenständlichen Zeitraum durchschnittlich monatlich im Jahr 2014 € 100,-- und im Jahr 2015 € 98.28 verdient habe, sei die monatliche Hilfe für den Lebensunterhalt lediglich mit € 1,77 für das Jahr 2014 und mit € 5,20 für das Jahr 2015 zu bemessen gewesen.

Mit dem erstangefochtenen Erkenntnis vom 27. Oktober 2014 hat das Landesverwaltungsgericht Salzburg der Beschwerde gegen den Bescheid der Belangten Behörde vom Folge gegeben und dem Mitbeteiligten als Hilfe für den Lebensunterhalt für Jänner 2014 € 403,57, für Februar 2014 € 300,29, für März 2014 € 370,51, für April 2014 € 214,04 für Mai 2014 € 376,07, für Juni 2014 € 303,69, für Juli 2014 € 348,25 und für August 2014 € 292,87 zuerkannt.

Mit dem zweitangefochtenen Erkenntnis vom 23. März 2015 hat das Landesverwaltungsgericht Salzburg der Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 23. Dezember 2014, soweit sie sich gegen die Festsetzung der Mindestsicherungsleistung für Jänner und Februar 2015 richtet, Folge gegeben und dem Mitbeteiligten als Hilfe für den Lebensunterhalt für Jänner 2015 € 414,74 und für Februar 2015 € 348,31 zuerkannt. Die Entscheidung über die Monate März und April 2015 wurde vorbehalten.

Mit dem drittangefochtenen Erkenntnis vom 13. Mai 2015 hat das Landesverwaltungsgericht Salzburg schließlich der Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 23. Dezember 2014 auch insoweit Folge gegeben, als sie sich gegen die Festsetzung der Mindestsicherungsleistung für März und April 2015 richtet, und dem Mitbeteiligten als Hilfe für den Lebensunterhalt für März 2015 € 307,98 und für April 2015 € 326,47 zuerkannt.

In den angefochtenen Erkenntnissen wurde jeweils gemäß § 25a VwGG ausgesprochen, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sei.

Zur Begründung führte das Landesverwaltungsgericht jeweils im Wesentlichen gleichlautend aus, dass für den Mitbeteiligten auf Grund der gemeinsamen Nutzung von Küche und anderen Nebenräumen mit anderen Personen der Mindeststandard für volljährige im gemeinsamen Haushalt lebende Personen gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 Sbg. MSG heranzuziehen sei. Dieser Mindeststandard sei gemäß § 10 Abs. 3 Sbg. MSG um 25 % zu reduzieren, weil der Wohnbedarf des Mitbeteiligten durch den Bund gedeckt werde. Da der Bund auch die dem Lebensunterhalt zuzurechnenden Aufwendungen für Heiz- und Stromkosten in der

Höhe von € 31,80 monatlich decke, sei eine weitere Kürzung um diesen Betrag vorzunehmen, sodass sich der zur Deckung der Unterhaltskosten erforderliche monatliche Betrag mit € 426,07 für das Jahr 2014 und mit € 433,85 für das Jahr 2015 errechne. Unter Berücksichtigung des vom Mitbeteiligten in den einzelnen Monaten erzielten eigenen Einkommens ergäben sich die spruchgemäß festgesetzten Mindestsicherungsbeträge.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde sei § 13 Abs. 1 Sbg. MSG im Fall des Mitbeteiligten nicht anzuwenden, weil aus dem Wortlaut dieser Bestimmung im Zusammenhang mit den Gesetzesmaterialien abzuleiten sei, dass die Reduktion des Mindeststandards auf 12,5 % nur dann zur Anwendung kommen solle, wenn der hilfesuchenden Person in der Einrichtung eine umfassende Versorgung, die auch die Verpflegung umfasse, geleistet werde und daher mit dem reduzierten Mindeststandard lediglich die höchstpersönlichen Bedürfnisse abzudecken seien.

In den Gesetzesmaterialien werde der auf 12,5 % reduzierte Mindeststandard als "Taschengeld" bezeichnet, das dem Hilfesuchenden auch gewährt werden solle, wenn er auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Einrichtung untergebracht sei. Aus der Verwendung des Wortes "Taschengeld" könne zweifelsfrei geschlossen werden, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen sei, es werde dem Hilfesuchenden in derartigen Fällen Unterkunft und Verpflegung in der therapeutischen Wohneinrichtung gewährt, sodass das mit lediglich 12,5 % des Mindeststandards bemessene Taschengeld nur mehr der Bedeckung der darüber hinausgehenden persönlichen Bedürfnisse diene.

Da dem Mitbeteiligten in der Einrichtung "Neuland", in der er sich auf Grund einer gerichtlichen Weisung aufhalte, keinerlei Verpflegung geboten werde, sei der auf 12,5 % reduzierte Mindeststandard gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 Sbg. MSG nicht anzuwenden.

Dies ergebe sich auch aus einer verfassungskonformen Interpretation von § 13 Abs. 1 Sbg. MSG. Die Unterbringung in einer therapeutischen

Wohneinrichtung, in welcher keinerlei Verpflegung gewährt werde, könne nicht mit den ebenfalls von § 13 Abs. 1 leg. cit. erfassten Aufenthalten in Kranken- und Kuranstalten gleichgestellt werden. In letzteren werde neben der Unterkunft auch Verpflegung geboten, sodass mit dem auf 12,5 % reduzierten Mindeststandard lediglich die darüber hinausgehenden persönlichen Bedürfnisse abzudecken seien. Eine Gleichbehandlung dieser verschiedenen Sachverhalte wäre verfassungsrechtlich bedenklich und sei im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation unter Heranziehung der Gesetzesmaterialien - wie dargestellt - auch nicht geboten.

Insoweit die belangte Behörde argumentiere, dass mit dem vom Bund an den Einrichtungsträger geleisteten Tagsatz in der Höhe von € 108,10 eine umfassende Versorgung des Mitbeteiligten sichergestellt werde, welche jedenfalls dessen Verpflegung, Unterbringung und Betreuung - gleich einem Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt - umfasse, sei sie auf die vorliegenden Ergebnisse des Beweisverfahrens zu verweisen, wonach der genannte Tagsatz lediglich der Abgeltung des Betreuungsaufwandes diene und der Bund darüber hinaus auch die Wohnkosten, nicht jedoch die Verpflegungskosten des Mitbeteiligten abdecke.

Die ordentliche Revision sei zulässig, weil Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 13 Sbg. MSG bzw. zur Frage, in welchem Ausmaß einem Rechtsbrecher, der auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung aufhältig sei, bedarfsorientierte Mindestsicherung zuzuerkennen sei, fehle. Es sei daher eine Rechtsfrage zu lösen, der im Sinn von Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukomme.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revisionen gegen diese Bescheide aufgrund ihres persönlichen und sachlichen Zusammenhanges zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden.

Im Rahmen der Behandlung der Revisionen hat der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Wortfolge in § 13 Abs. 1 Sbg. MSG anzuwenden.

Die hier maßgeblichen Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 63/2010 idF LGBl. Nr. 57/2012 (Sbg. MSG; die angefochtene Wortfolge ist vom Verwaltungsgerichtshof hervorgehoben):

"1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Ziel und Aufgabe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung § 1

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung von Menschen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, unter Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung dieser Personen in das Erwerbsleben.

...

Grundsätze

§ 2

- (1) Auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht ein Rechtsanspruch, soweit im 3. Abschnitt nicht Anderes bestimmt ist; auf die Zusatzleistungen nach dem 4. Abschnitt besteht kein solcher Anspruch.
- (2) Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind subsidiär. Soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt ist, sind die Leistungen vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigenes Einkommen oder Vermögen oder durch Leistungen Dritter einschließlich des Bundes oder anderer Staaten sowie von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig.

...

Begriffsbestimmungen

§ 3

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:

• • •

5. Lebensunterhalt: der regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie für andere persönliche Bedürfnisse wie eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe:

...

Leistungen § 9

- (1) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht aus:
- 1. Hilfe für den Lebensunterhalt:
- 2. Hilfe für den Wohnbedarf;
- 3. Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf § 10

- (1) Der monatliche Mindeststandard für die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs beträgt:
 - 1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende 744,01 €;
 - 2. für Ehegatten, eingetragene Partner, in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben, je Person

75 % des Betrages gemäß Z 1;

- ...
- (3) Von den Mindeststandards gemäß Abs 1 Z 1 und 2 beträgt der Anteil zur Deckung des Wohnbedarfs 25 % (Wohngrundbetrag). Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, sind die jeweiligen Mindeststandards um diese Anteile entsprechend zu reduzieren, höchstens jedoch um 25 %. Keine Hilfe für den Wohnbedarf gebührt für Hilfesuchende, die im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Elternteil leben, wenn dieser Eigentümer oder Mieter der Unterkunft ist, selbst keine Leistungen nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes bezieht und ein Anspruch auf Familienbeihilfe für die Hilfe suchende Person besteht.
- (4) Der Mindeststandard nach Abs 1 Z 1 verändert sich jährlich um den gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende nach § 293 Abs 1 ASVG. Die jährlichen Anpassungen erfolgen auf der Grundlage des Betrages, der sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ergeben hat, und werden jeweils mit 1. Jänner wirksam. Geringfügige Betragsanpassungen bis zu 50 Cent zur Gewährleistung österreichweit einheitlicher Mindeststandards sind zulässig. Die Landesregierung hat die sich daraus ergebenden Mindeststandards gemäß Abs 1 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

. . .

Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt § 13

- (1) Für die Dauer eines Aufenthalts in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung <u>oder auf Grund einer gerichtlichen</u> Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung beträgt die Hilfe für den Lebensunterhalt in Prozent des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1:
 - 1. bei volljährigen Personen

12,5 %,

...

Die Landesregierung hat die sich danach ergebenden Beträge gemeinsam mit den jeweiligen Mindeststandards der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 10 Abs 4 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

...

(3) Die Abs 1 und 2 gelten nicht für den Aufnahme- und den Entlassungsmonat."

Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, idF BGBl. I Nr. 40/2009:

"Ärztliche Nachbetreuung

- § 179a. (1) Einem Rechtsbrecher, der bedingt entlassen wird, kann die Weisung, sich weiterhin einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB) oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen (§ 51 Abs. 2 StGB), auch mit der Maßgabe erteilt werden, dass die Behandlung oder die sozialtherapeutische Betreuung für den Verurteilten unentgeltlich durch eine Forensische Ambulanz, durch eine sozialtherapeutische Wohneinrichtung, durch einen Psychotherapeuten oder durch einen Arzt durchgeführt wird, die oder der sich zur Durchführung solcher Behandlungen und Betreuungen dem Bundesministerium für Justiz gegenüber verpflichtet hat. Die Durchführung einer solchen Behandlung oder Betreuung schließt erforderlichenfalls unbeschadet des § 3 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. Nr. 169 [Anm.: richtig: BGBl. I Nr. 169], ihre Unterstützung durch andere hiefür geeignete Personen ein, die sich hiezu in gleicher Weise verpflichtet haben.
- (2) Ist einem bedingt Entlassenen sonst die Weisung erteilt worden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen, hat der Verurteilte nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung und würde durch die Verpflichtung zur Zahlung der Behandlungskosten sein Fortkommen erschwert, so hat die Kosten der Behandlung oder des Aufenthaltes ganz oder teilweise der Bund zu übernehmen. Der Höhe nach übernimmt der Bund die Kosten jedoch grundsätzlich nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten

aufkommen könnte, wenn der Entlassene in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat der Rechtsbrecher nicht zu erbringen. Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem für die Erteilung der Weisung zuständigen Gericht zu und soll nach Möglichkeit zumindest dem Grunde nach bereits bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung in geeigneter Form berücksichtigt werden.

(3) Der Bundesminister für Justiz kann mit gemeinnützigen therapeutischen Einrichtungen oder Vereinigungen über die Höhe der nach Abs. 2 vom Bund zu übernehmenden Kosten Verträge nach bürgerlichem Recht abschließen. Die Vereinbarung von verbindlichen Pauschalbeträgen ist zulässig. Der Bundesminister für Justiz kann die Grundsätze der Pauschalierung mit Verordnung festlegen. Dabei ist insbesondere das Betreuungsangebot der gemeinnützigen therapeutischen Einrichtung oder Vereinigung zu berücksichtigen."

Mit Beschluss vom 20. Juni 2015, B 455/2013, hat der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen ein Gesetzesprüfungsverfahren betreffend die auch vorliegend angefochtene Wortfolge in § 13 Abs. 1 Sbg. MSG idF LGBl. Nr. 57/2012 eingeleitet und seine Bedenken wie folgt begründet:

"III. Bedenken des Gerichtshofes

- 1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge 'oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung' in § 13 Abs. 1 Sbg. MSG, LGBl. für Salzburg 63/2010 in der Fassung LGBl. für Salzburg 57/2012, entstanden.
- 2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass die belangte Behörde bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides den in Prüfung gezogenen § 13 Abs. 1 Sbg. MSG zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte.
- 3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Wortfolge folgende Bedenken:
- 3.1. Gemäß § 13 Abs. 1 Sbg. MSG wird für die Dauer eines Aufenthaltes in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung die Hilfe für den Lebensunterhalt bei volljährigen Personen auf 12,5 % des Mindeststandards gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 leg. cit. gekürzt. § 13 Abs. 2 leg. cit. sieht vor, dass die Hilfe für den Wohnbedarf für die Dauer eines Aufenthaltes in einer unter Abs. 1 fallenden Einrichtung ruht, ausgenommen in den Fällen, in welchen in absehbarer Zeit wieder ein Wohnbedarf in der konkreten

Unterkunft besteht oder die Erhaltung dieser Unterkunft wirtschaftlich sinnvoll erscheint. § 13 Abs. 1 leg. cit. scheint damit ohne Differenzierung für jeden Fall eines Aufenthaltes in einer der genannten Einrichtungen die gleiche Rechtsfolge, nämlich die Kürzung bzw. das Ruhen des Mindeststandards, anzuordnen.

- 3.2. Der Verfassungsgerichtshof nimmt vorläufig an, dass es zwischen den von § 13 Abs. 1 Sbg. MSG genannten Einrichtungen ('Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung') Unterschiede bei der Kostentragung gibt, und zwar sowohl in Bezug darauf, wer die Kosten zu tragen hat als auch bezüglich von deren Umfang und Höhe:
- 3.2.1. Bei einem Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung ist der Patient 24 Stunden täglich zu verpflegen. Unter den Begriff 'Verpflegung' fallen sowohl Unterkunft und Verköstigung als auch die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen wie Wohnraum- oder Wäschereinigung (*Pfeil*, in: SV-Komm, § 324 ASVG, Rz 16). Dafür kann von dem Patienten gemäß § 27a Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) ein Kostenbeitrag von maximal € 3,63 pro Verpflegstag, für höchstens 28 Tage im Jahr, eingehoben werden. Dieser Kostenbeitrag kann in bestimmten Fällen sozialer Bedürftigkeit entfallen.
- 3.2.2. Für den Fall des Aufenthaltes in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung auf Grund einer gerichtlichen Weisung scheint § 179a StVG - an den § 13 Sbg. MSG sowohl nach dem Wortlaut als auch nach den Materialien anknüpft - in seinem Abs. 1 vorzusehen, dass dies auch mit der Maßgabe geschehen kann, dass die Behandlung oder sozialtherapeutische Betreuung für den Verurteilten entweder unentgeltlich durch eine Forensische Ambulanz, durch eine sozialtherapeutische Wohneinrichtung, durch einen Psychotherapeuten oder durch einen Arzt durchgeführt wird, die oder der sich zur Durchführung solcher Behandlungen und Betreuungen dem Bundesministerium für Justiz gegenüber verpflichtet hat, also durch Sachleistungserbringung seitens der Justiz, oder allenfalls durch Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht wird. Hat jedoch der Verurteilte nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung und würde durch die Verpflichtung zur Zahlung der Behandlungskosten sein Fortkommen erschwert, so hat gemäß Abs. 2 leg. cit. die Kosten der Behandlung oder des Aufenthaltes ganz oder teilweise der Bund zu übernehmen. Der Gesetzgeber des StVG hat mit der Novelle BGBl. I 40/2009 anscheinend zwar den Katalog der ärztlichen Nachbetreuungsmöglichkeiten bedingt Entlassener um die sozialtherapeutische Betreuung erweitert und erstmals den Begriff 'Aufenthalt' in § 179a StVG eingeführt, aus den Materialien dürften sich jedoch keine (eindeutigen) Hinweise darauf ergeben, dass - anders als bei den anderen Formen einer Nachbetreuung - in diesen Fällen auch die Kosten für den Lebens- und Wohnbedarf jedenfalls vom Bund getragen werden sollen.

- 3.3. Die in Prüfung gezogene Bestimmung des § 13 Abs. 1 Sbg. MSG dürfte nun insoweit gegen den Gleichheitssatz verstoßen, als dadurch anscheinend Hilfeleistungen für Personen, die unter Erteilung von Weisungen nach § 179a StVG bedingt entlassen wurden, beim Anspruch auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausnahmslos auf einen Richtsatz in Höhe des Taschengeldes gekürzt werden und diese Personen auch keinen Beitrag zum Wohnbedarf erhalten, da dieser in einem solchen Fall - sieht man von der allfälligen Möglichkeit der Aufrechterhaltung einer sonst bestehenden Wohnmöglichkeit ab - gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung ruht. All dies dürfte unabhängig davon angeordnet sein, ob und in welchem Umfang der Bund diese Kosten nach § 179a StVG tatsächlich trägt. Dadurch werden zwei Personengruppen (Patienten in näher bezeichneten Krankenanstalten einerseits und bedingt Entlassene, die sich kraft strafgerichtlicher Weisung in Einrichtungen aufhalten, andererseits) trotz unterschiedlicher wirtschaftlicher Ausgangslage bei der Zuerkennung von Leistungen nach dem Sbg. MSG schematisch gleich behandelt: Während nämlich Personen in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung entweder von einem Sozialversicherungsträger oder von einem Sozialhilfeträger vollständig verpflegt werden, dürfte der Umfang der auf Kosten des Bundes vorgesehenen Versorgung bei Personen, die auf Grund einer gerichtlichen Weisung untergebracht werden, von der Entscheidung des Strafgerichtes abhängen, die Versorgung in Bezug auf Kosten zum Lebensunterhalt und Wohnkosten aber jedenfalls nicht sichergestellt sein.
- 3.4. Wie der Verfassungsgerichtshof schon in seinem Erkenntnis VfSlg. 18.954/2009 ausgesprochen hat, verstößt es gegen den Gleichheitssatz, wenn der Sozialhilfeträger für 'bedingt entlassene Straftäter, die aufgrund einer gerichtlichen Weisung in einer stationären Einrichtung untergebracht werden und hilfsbedürftig sind', die Hilfeleistung unter Hinweis auf die sich aus der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz ergebende Verantwortlichkeit des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG verweigert, obwohl die betroffene Person diese Leistung vom Bund tatsächlich nicht erhält. Aus denselben Gründen dürfte auch eine gesetzliche Bestimmung gegen den Gleichheitssatz verstoßen, die anders als im Fall des erwähnten Erkenntnisses die Entscheidung nicht dem Vollzug überantwortet, sondern selbst jede Bedachtnahme auf den tatsächlichen Bedarf hinsichtlich Lebensunterhalt und Wohnen durch eine ausnahmslose, schematische Regelung der hier vorliegenden Art ausschließt.
- 3.5. Selbst wenn man davon ausginge, dass der Bund durch die Beschränkung der Kostentragung auf die therapeutische Betreuung einer ihm obliegenden Kostentragungspflicht nicht nachkäme, so entbehrte die in Prüfung gezogene Norm wie der Verfassungsgerichtshof vorläufig annimmt der sachlichen Rechtfertigung, wenn sie bei gleicher Notlage eine sonst nach der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu gewährleistende Leistung einer betroffenen Person nur im Hinblick auf allfällige finanzverfassungsrechtliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern verweigert: Denn es stünde den Ländern zur Klärung

allenfalls strittiger Fragen und zur Durchsetzung finanzverfassungsrechtlicher Ansprüche nach eigener Leistungsbringung im Regressweg das Verfahren nach Art. 137 B-VG zu Gebote."

Diesen Ausführungen schließt sich der Verwaltungsgerichtshof an. Auf Grund des eindeutigen Wortlautes von § 13 Abs. 1 Sbg. MSG scheint sich die vom Verwaltungsgericht vorgenommene verfassungskonforme Interpretation zu verbieten.

Es war daher der aus dem Spruch ersichtliche Antrag zu stellen.

Wien, am 30. September 2015